



# Fragen zum Jugendschutz

---



## **Gardemädchen, Jugendliche unter 18 Jahren rauchen vor, während oder nach einer Veranstaltung**

### Rechtslage ???

In der Öffentlichkeit dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht rauchen, auch nicht mit Erlaubnis der Eltern (§9 JÖSchG).

Rauchwaren dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren nicht verkauft werden.

### Empfehlung FVF/FJF und KaGe:

Im Interesse der Gesundheit der Kinder und Jugendlichen ist das Rauchverbot durchzusetzen und bei der Begründung neben den gesundheitlichen Risiken auch auf das Gesetz hinzuweisen. In Trainingsräumen sowie in der Stadthalle ist das Rauchen generell nicht gestattet.

---

## **Gardemädchen möchten bei einer Veranstaltung einen Schluck zur Aufmunterung nehmen.**

### Rechtslage ???

Sogenannte „harte Alkoholika“ wie Schnäpse, Liköre, Rum oder Whisky dürfen generell nicht an Minderjährige unter 18 Jahren abgegeben werden (§ 4 JÖSchG).

Bier, Wein und Sekt dürfen allerdings bereits an 16-jährige abgegeben werden.

### Empfehlung FVF/FJF und KaGe:

Wir fördern zwar die Gemeinschaft, dies darf jedoch nicht über den Alkohol geschehen. Deshalb wird durch uns kein Alkohol an Jugendliche abgegeben oder verteilt.

---

## **Die Gardemädchen haben von den Erwachsenen keinen Alkohol bekommen. Dennoch haben sie irgendwo ein Schlückchen organisiert. Die Trainerin kommt dazu.**

### Rechtslage ???

Neben der Abgabe von Alkohol ist es auch verboten, den Verzehr zu gestatten oder zu fördern. Dabei gelten die gleichen Altersgrenzen und Unterschiede zwischen weichen und harten Alkoholika (§4 JÖSchG).

### Empfehlung FVF/FJF und KaGe:

Die Erwachsenen sollten den Jugendlichen erklären, dass sie bei öffentlichen Auftritten den Verein repräsentieren und so die Gesellschaft in ein schlechtes Licht stellen. Im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Verbot sind außerdem alle Erwachsenen aufgefordert einzugreifen.

---

**Bei der Prunksitzung fragt die Trainerin, wann die Aktiven von der Bühne bzw. nach Hause müssen.**

Rechtslage ???

Die Mitglieder der Garden/Tanzgruppen sind Kinder und Jugendliche oder auch Erwachsene über 18 Jahre. Für die Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen (Sitzungen) im Rahmen der Brauchtumspflege gelten folgende gesetzliche Grundlagen:

Kinder unter 14 Jahren dürfen bis 22.00 Uhr anwesend sein, die Begleitung eines Erziehungsberechtigten hebt die zeitliche Begrenzung auf.

Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren dürfen bis 24.00 Uhr anwesend sein, die Begleitung eine Erziehungsberechtigten hebt die zeitliche Begrenzung auf (§5 JÖSchG).

Empfehlung FVF/FJF und KaGe:

Kinder bis 14 Jahre sollen somit ab 22.00 Uhr nicht mehr auf der Bühne sein und auch nicht in Uniform oder Kostüm im Saal in Erscheinung treten. Dies gilt besonders auch für das Finale. Gegen ein „Kinderfinale“ um 22.00 Uhr spricht dagegen nichts. Die Aufsichtsperson muss Augen und Ohren offen halten und stets bereit sein zu warnen oder einzugreifen.

---

#### **F A Z I T:**

Diese Regelungen sollen das Erscheinungsbild unserer Gesellschaft in der Öffentlichkeit zur Förderung der Jugendarbeit in ein positives Licht rücken und der Erhaltung der anerkannten Brauchtumspflege dienen. Auf jeden Fall muss eine Trainerin oder andere erziehungsberechtigte Person durchgehend die Aufsicht führen.

#### **F A U S T R E G E L:**

**Die Aufsichtsperson muss eingreifen, wenn ihre Warnungen nicht eingehalten werden, damit sie glaubwürdig bleibt. Sie sollte mit Vorbild vorangehen!**

Nähere Informationen bei

Fastnacht-Verband Franken e.V.  
Fastnachtjugend Franken  
Roland Wagner, Verbandsjugendleiter  
Robert-Kirchhoffstr. 90, 97076 Würzburg  
Tel.: 0931/271794 Fax.: 0931/2706912 email: rdwagner@gmx.de